

# Offener Brief an GV Kerstin Baum, Heidelberg

Dieses Einschreiben ist im Internet verfügbar als <http://www.chillingeffects.de/gv-baum.pdf>

## Einschreiben

Frau  
Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum  
Maaßstraße 26  
69123 Heidelberg

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!  
  
Deutsche Post AG 69118 Heidelberg  
85043670 7307 29.07.19 09:14  
  
Sendungsnummer: RT 3311 1393 8DE  
Einschreiben  
Rückschein

Sehr geehrte Frau Baum,

wie man dem Schreiben der Frau Wendland von der LOK Metzingen vom 05.07.2019 ersehen kann (siehe unten Seite 2), hat Frau Wendland der Gerichtsvollziehervertreiterstelle meinen Offenen Brief vom 15.06.2019 mit dem Rubrum "**Wegnahme des Geldes (§ 815 ZPO)**" vorsätzlich verheimlicht (siehe <http://www.chillingeffects.de/wendland3.pdf>), denn Frau Wendland möchte die **zwangsweise "Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher"** (§ 815 ZPO) umgehen, weil durch die zwangsweise (= nicht freiwillige) Wegnahme der nicht-geschuldeten Gerichtskosten gegen meinen ausdrücklich erklärten Willen der Straftatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB verwirklicht wird.

Schon in meinem Offenen Brief an die Leitung der Landesoberkasse Metzingen vom 25.04.2019 (<http://www.chillingeffects.de/dold4-lok.pdf>) sagte ich, daß ich die nicht-geschuldeten Gerichtskosten nicht freiwillig zahlen darf (z.B. "in bar"), denn nur durch die unfreiwillige, zwangsweise Vollstreckung der nicht-geschuldeten Kosten gegen meinen ausdrücklich erklärten Willen kann die Verwirklichung des Straftatbestands der Nötigung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nachgewiesen werden.

Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum darf mich deshalb nicht mit der sehr durchsichtigen Aufforderung "*Um Ihnen weitere Kosten zu ersparen, fordere ich Sie auf, diesen Betrag bis zum 09.08.2019 an mich in bar zu zahlen*" zur freiwilligen Zahlung der nicht-geschuldeten Gerichtskosten auffordern.

Vielmehr muß Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum als Befehlsempfängerin der LOK die **zwangsweise "Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher"** vornehmen, indem sie das Geld, das ich auf den Teppichboden lege (siehe das Foto <http://www.chillingeffects.de/wendland3.pdf>, Seite 3), als gepfändetes Geld zwecks Vollstreckung gegen meinen erklärten Willen wegnimmt (§ 815 ZPO).

GV Kerstin Baum wird aufgefordert, das nicht-geschuldete Geld (siehe Foto) bis zum 09.08.2019 zwangsweise vom Teppichboden wegzunehmen. Exakt im Zeitpunkt der zwangsweisen Wegnahme des nicht-geschuldeten Geldes vom Teppichboden wird die Straftat der Nötigung vollendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.\*\*\*

\*\*\* Dieser Satz befindet sich am Ende des Schreibens der LOK unten auf Seite 2, weshalb ich diesen Satz ebenfalls benutze.



# Baden-Württemberg

LANDESBERKASSE - AUßENSTELLE METZINGEN  
ALS VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDE

Landesoberkasse · Postfach 1354 · 72544 Metzingen

Amtsgericht Heidelberg  
Gerichtsvollzieherverteilestelle  
Kurfürsten-Anlage 15  
69115 Heidelberg

Metzingen 05.07.2019  
Name Frau Wendland/LM754  
Durchwahl 07123 168-582  
Fax 07123 168-249

**Kassenzeichen: 1934190024650**

Bitte bei Antwort/Zahlung angeben!

MEHRFERTIGUNG

## VOLLSTRECKUNGS-AUFTRAG

In Sachen Landesoberkasse Baden-Württemberg gegen

wird wegen der umseitig näher bezeichneten Forderung und der durch die Vollstreckung entstehenden Kosten gegen den Vollstreckungsschuldner die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nach den Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes in Verbindung mit § 803 ZPO angeordnet und die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen beantragt.

Die umseitig dargestellte Gerichtskostenforderung ist fällig und somit vollstreckbar. Falls die Vollstreckung ganz oder teilweise erfolglos ausgefallen ist, wird um Erteilung der Gesamtprotokolle bzw. der Gesamturkunden gebeten.

Sollten Sie für die Durchführung des Vollstreckungsauftrags nicht zuständig sein, so bitte ich, dieses Schreiben an die zuständige Stelle weiterzuleiten und mich zu benachrichtigen.

Bitte wenden →

Kassenzeichen Bezeichnung der Forderung	Fälligkeit	Soll (EUR)	Ist (EUR)	Saldo (EUR)
1934190024650				
3 T 3/19 gemahnt am 05.06.2019	06.05.2019	60,00		60,00
Mahngebühr	05.06.2019	5,00		5,00
<b>Gesamt</b>		<b>65,00</b>		<b>65,00</b>

Mit freundlichen Grüßen  
Landesoberkasse Baden-Württemberg

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.





**Griff in die Landesoberkasse**

(Reutlinger Wochenblatt, 22.11.2017)

**47 Mal in die Landesoberkasse gegriffen**

(Reutlinger Wochenblatt, 04.10.2017)

**Jahrelang aus dem Tresor bedient**

Prozessauftakt gegen zwei Metzinger Beamte der Landesoberkasse  
(Schwäbisches Tageblatt, 24.10.2017)

**Beamte der Landesoberkasse veruntreuen 380.000 Euro**

Untreue und Geldwäsche bei der Landesoberkasse in Metzingen  
(Schwäbisches Tageblatt, 13.09.2017)

In der Presse wird die LOK in Metzingen als Selbstbedienungsladen für LOK-Beamte beschrieben.